

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen
Vom 5. Juli 2002

(Nds. GVBl. S.343)

Aufgrund des § 11 Abs. 4, des § 19 Satz 5, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Vorschriften des Vierten Abschnitts gelten nicht für das Fachgymnasium, § 27 Abs. 2 und 3 und § 28 nicht für die Kursstufe des Fachgymnasium.“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Wird eine mündliche Prüfung, die nur zur Klärung der Endzensur dienen soll, ohne Genehmigung der Prüfungsausschusses versäumt, so ist die schlechtere Zensur festzusetzen.“
3. In § 26 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialverhalten“ die Worte „sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse“ eingefügt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „bestanden“ das Wort „hat“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„³. die Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule nach der Anlage 6 zu § 36 bestanden hat.“
5. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11, 13 bis 21, 23 und 24 der Anlage 10 zu § 36" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24 und 25 der Anlage 10 zu § 36" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nrn. 12, 22 und 25 bis 32 der Anlage 10 zu § 36" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 33 der Anlage 10 zu § 36" ersetzt.

6. § 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 1 (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„a) Bautechnik (in den anerkannten Ausbildungsberufen Bauwerksabdichterin/Bauwerksabdichter, Betonstein- und Terrazzoherstellerin/Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauerin/Brunnenbauer, Estrichlegerin/Estrichleger, Fassadenmonteurin/Fassadenmonteur, Gleisbauerin/Gleisbauer, Kanalbauerin/Kanalbauer, Rohrleitungsbauerin/Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauerin/Spezialtiefbauer, Stuckateurin/Stuckateur, Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer auch als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) und“.

7. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllt und den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule - Kinderpflege - oder eine andere gleichwertige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
2. eine Hochschulzugangsberechtigung

nachweist.

(5) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Haus- und Familienpflege - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllt und den erfolgreichen Besuch
 - a) einer einjährigen Berufsfachschule - Hauswirtschaft - für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen,
 - b) einer zweijährigen Berufsfachschule - Hauswirtschaft - oder
 - c) eine andere gleichwertige einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungoder
2. eine Hochschulzugangsberechtigung

nachweist.“

b) In § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Vorzensur für den zweiten Prüfungsabschnitt wird aus der Vorzensur und den Prüfungsleistungen des entsprechenden Fachs im ersten Prüfungsabschnitt gebildet.“

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1	Sozialassistentin/ Sozialassistent mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	a) Deutsch b) Berufsbezogener Unterricht, zwei Klausurarbeiten in den den Bil- dungsgang prägenden Lernfeldern	3 je 3“.
------	---	---	-------------

bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14	Ergotherapie	Berufsbezogener Unterricht, drei Klau- surarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3“.
-----	--------------	--	--------

d) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1	Sozialassistentin/ Sozialassistent mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	Berufs- bezo- gener Unter- richt	Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungs- tag vorzulegen. Abweichend von § 16 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe von dem in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mit- glied der Klassenkonferenz, das den Prüfling wäh- rend der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Prüfungszeit beträgt eine Zeitstunde.“
------	---	--	---

bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14	Ergotherapie	Berufs- bezo- gener Unter- richt	a) Der Prüfling hat nach einem von ihm zu erstellen- den Arbeitsplan unter Aufsicht ein Werkstück, ei- ne Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen. Die Aufgabe ist so zu bemes- sen, dass die Dauer der Prüfung zwölf Zeitstun- den nicht überschreitet. b) Der Prüfling hat mit einer Patientin, einem Pati- enten oder mit einer Patientengruppe eine ergo- therapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsbe- richts über die ergotherapeutische Befunderhe- bung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht. Die Leiterin oder der Leiter der Schule wählt die Patientinnen oder Patienten im Einvernehmen mit einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten aus, die oder der dem Prüfungsausschuss angehört. Die Patientinnen oder Patienten sind dem Prüfling vier Werktage vor der Prüfung zuzuweisen. Die Aufgabe soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb von einer Zeitstunde dargestellt werden kann.“
-----	--------------	--	--

- e) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden die Worte „die Fächer“ durch die Worte „Kenntnisse der“ ersetzt.
8. Dem § 4 der Anlage 8 (zu § 36) wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 des Ersten Teiles sind die Aufgabenvorschläge der Bezirksregierung zu Auswahl vorzulegen.“
9. Dem § 2 Abs. 2 der Anlage 9 (zu § 36) wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶ Zeiten, die die Schülerin oder der Schüler in einer gymnasialen Oberstufe verbracht hat, werden auf die Verweildauer im Fachgymnasium angerechnet.“
10. § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Anlage 10 (zu § 36) erhält folgende Fassung:
- „12. Fachrichtung Sozialpädagogik
- a) Deutsch
 - b) Berufsbezogener Unterricht,
zwei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern“

Artikel 2

Übergangsregelungen

Wer die Ausbildung in der Schule vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, beendet diese nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft

Hannover, den 5. Juli 2002

Niedersächsisches Kultusministerium

In Vertretung des Staatssekretärs

Lonz

Ministerialdirigent